

zum 13. Jahre Pippins = 763/4 stimmen, welches in A 3 hinter dem 'Explicit' des Prologes, allerdings vielleicht später, eingetragen ist, und schon Pardessus hatte die Abfassung der Rezension A wegen dieser Datierung in jenes Jahr gesetzt; wie dem auch sei, für viel älter würde man sie gewiss nicht halten können. Man kann also Krammers Ansicht beistimmen, dass der längere Prolog um die Mitte des 8. Jh. geschrieben ist, aber dann darf man auch keine alten Nachrichten in ihm suchen: eine soviel spätere Quelle würde für die Ergründung des Ursprungs der Lex Salica nicht in Betracht kommen.

In dem längeren Prologe ist nun zum ersten Male Chlodovech mit der Entstehung der Lex Salica in Verbindung gebracht, aber nicht der heidnische Chlodovech, der historische Gesetzgeber, sondern der christliche, und die ursprüngliche Abfassung durch die vier heidnischen 'proceres' des Lib. hist. Fr. bleibt dadurch ganz unberührt. Chlodovech wird nur eine klarere Verbesserung ('fuit lucidis emendatum'), also gewissermassen eine Revision des Gesetzes zugeschrieben, doch ausserordentlich verdächtig ist, dass sein Name in Verbindung mit dem seiner Söhne Childebert und Chlothar genannt wird. Wer denkt da nicht an die Erzählung des älteren Epiloges von der gesetzgeberischen Tätigkeit Childeberts und Chlothars, die sich auf den Pactus pro tenore pacis bezog? Hat sie schon der Verf. des Prologes auf den Haupt-Pactus, auf die Lex Salica selbst bezogen, während sie auf die angehängten Novellen ging? So gewiss man Waitz (S. 88) zugeben muss, dass Prolog und Epilog von derselben Sache sprechen, scheint doch die Fassung des Prologes eine solche Vermutung nahe zu legen, die übrigens durch seine handschriftliche Ueberlieferung gestützt wird. Der Prolog gehört nämlich zu dem A-Texte, in dem der Pactus ja fehlt. Er ist allerdings noch in C 1 und auch in B 4 erhalten, und das Vorhandensein in der Haupths. der Lex Salica könnte ihm zur Empfehlung gereichen. Die Prüfung dieser Varianten scheint leider eine solche Illusion gründlich zu zerstören. Die Hs. B 4 schreibt für das merowingische 'emunis' 'et munus', und derselbe Fehler findet sich in der Hs. A 2; auch andere Uebereinstimmungen mit A 2 scheinen die Entlehnung aus einer verwandten Hs. zu beweisen, die auch Krammer annimmt. Der Prolog steht ausserdem in B 4 nicht, wie in den A-Hss. und C 1, an der Spitze des Textes, wo er hingehört, sondern am Schlusse hinter der